Sachbearbeiter:
Abt. III9: DI Michael Wolf, Tel.: 71100/2830
Abt. V5: Mag. Dr. Heinz Bach, Tel.: 51522/1204

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 9 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Nationalrates am 15.01.2013

1. Bezeichnung des Dokuments

COM(2012) 595 final: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

2. Inhalt des Vorhabens

Indirekte Landnutzungsänderungen (ILUC) treten auf, wenn Energiepflanzen den Anbau von Nahrungs- und Futtermittel auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen verdrängen. Mit dem EK-Vorschlag, der am 17.10.2012 vorgelegt wurde, soll der weitere Ausbau von Biokraftstoffen der ersten Generation eingeschränkt werden sowie der Übergang zu Biokraftstoffen (Biokraftstoffen der zweiten und dritten Generation) eingeleitet werden, mit denen sich erhebliche Treibhausgas-Einsparungen auch dann erreichen lassen, wenn die auf ILUC zurückgehenden Emissionen berücksichtigt werden. Wesentliche Eckpunkte des Vorschlages:

- **Obergrenze von 5% für Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen** (stärke- und zuckerhaltige Nutzpflanzen sowie Ölpflanzen) am Endenergieverbrauch im Verkehrsbereich in 2020.
- **Anreizsystem für Biokraftstoffe, die geringe indirekte Landnutzungsänderungen verursachen** (Z.B. Biokraftstoffe basierend auf bestimmten Abfällen und Reststoffen oder Lignozellulose) durch Mehrfachanrechnungen für das 10% Erneuerbare-Energie-Ziel im Verkehr.
- **Berichterstattung von ILUC-Emissionen durch Mitgliedstaaten und Kraftstoffanbieter.**
- **Erhöhung der verpflichtenden Mindesteinsparung an Treibhausgasemissionen für Neuanlagen**, die nach 01.07.2014 in Betrieb gehen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Umsetzung der kompetenzrechtlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuzurechnenden Elemente der Richtlinie erfolgt durch zwei Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

- Verordnung über Landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (BGBl. II Nr. 250/2010)
- Verordnung über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012)

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Österreich ist die Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen eines verstärkten Einsatzes von Biotreibstoffen ein großes Anliegen. Bevor jedoch konkrete Schritte im Hinblick auf die indirekten Landnutzungsänderungen getroffen werden und allfällige Maßnahmen beschlossen werden, sollten zunächst weitere Erfahrungswerte mit der Umsetzung der Richtlinie für Erneuerbare-Energie vorliegen. Zudem bestehen einige inhaltliche Kritikpunkte:

- Bei der Erzeugung von Biotreibstoffen aus Getreide und Ölsaaten fallen wertvolle **gentechnikfreie Eiweißfuttermittel** als Nebenerzeugnisse an. Aus österreichischer Sicht ist der Zusatznutzen dieser Futtermittelerzeugung zu berücksichtigen.
- Es bestehen Bedenken, dass auf Grund **fehlender Anlagenkapazitäten und mangelnder Rohstoffverfügbarkeit nicht ausreichend Biokraftstoffe der zweiten Generation** bis 2020 verfügbar sein werden um das 10% Erneuerbare-Energie-Ziel im Verkehr zu erreichen.
- Österreich hat **Zweifel an der Mehrfachanrechenbarkeit** von Biokraftstoffen, da dies zu **Marktverzerrungen** führen kann und spricht sich deshalb für technologieneutrale Formulierungen aus.
- **ILUC-Faktoren, die nur in der EU berücksichtigt werden, sind kein effizientes Instrument zur Reduzierung globaler Landnutzungsänderungen**. Die Berücksichtigung von ILUC-Faktoren auf Basis empirisch nicht nachvollziehbarer Modelle ist zudem äußerst fragwürdig.
- ILUC-Faktoren für Biokraftstoffe sind nur dann zulässig, wenn **gleichartige Emissionen auch bei fossilen Kraftstoffen berücksichtigt werden.**

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die in der Kraftstoffqualitätsrichtlinie und in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf Biokraftstoffe, deren Herstellungsverfahren bzw. den daraus zu erfolgenden Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen dienen dem generellen Ziel zum Schutz der Umwelt und erscheinen gerechtfertigt, da ohne unionsrechtliche Vorgaben die Erreichung der Ziele der Richtlinien allein auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht zu verwirklichen wären. Das im Artikel 5 des EG-Vertrages festgesetzte Subsidiaritätsprinzip und das ebendort gefordert Verhältnismäßigkeitsprinzip steht mit den Intentionen der Richtlinien im Einklang und gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde am 08.01.2013, im Rahmen einer gemischten ad-hoc-RAG mit Umwelt- und Energie-Attachés erstmals verhandelt, wobei das Impact Assessment vorgestellt wurde. Es handelt sich um ein Mitentscheidungsverfahren, der Vorschlag muss daher gemeinsam von Rat und EP angenommen werden. Es ist mit Verhandlungen von mindestens einem Jahr (bzw. eher länger) zu rechnen, dazu kommt eine weitere Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht von wahrscheinlich ebenso einem Jahr.